

## Marktüberwachungsprojekt 2017

### Überprüfung der Anforderungen des ProdSG (Abschnitt 2) von Verbraucherprodukten



Dezernat 25.1  
Arbeitsschutz Gießen I  
Michael Axmann  
Tel. 0641 / 303 3228  
Stand: 28.12.2017

## 1. Einleitung

In diesem Projekt wurde, unabhängig von vorher definierten Produktgruppen, die Vielzahl der auf dem Markt bereitgestellten Verbraucherprodukte auf die Einhaltung des Abschnitts 2 des Produktsicherheitsgesetzes überprüft. Hierzu zählten die allgemeinen Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt, die zusätzlichen Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt sowie im harmonisierten Bereich die CE-Kennzeichnung.

Ziel war es gefährliche Produkte vom Markt zu nehmen und Produkte mit Mängeln zu identifizieren, die sonst möglicherweise nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt (Unfälle, Verbraucherbeschwerden, etc.), aufgefallen wären.

Gemäß Beschluss der 27. Sitzung des Arbeitsausschusses Marktüberwachung AAMÜ TOP 4.1 vom 19./20. November 2013 wurde das Projekt den Handlungsfeldern

- 6. -Unfallgefahren durch Strom-,
- 8. -Sicherheit von Produkten für Kinder-,
- 9. -Massenprodukte-

zugeordnet.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit (RaPS),
- Spielzeugverordnung, RL 2009/48/EG,
- Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen, RL 89/686/EWG bzw. Verordnung (EU) 2016/425,
- Niederspannungsverordnung, RL 2006/95/EG,
- Gasverbrauchseinrichtungsverordnung, RL 2009/142/EG bzw. Verordnung (EU) 2016/426.

## 3. Projektdurchführung

Die Leitung des Projektes lag beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.1. Zur Durchführung einer effizienten Produktprüfung wurden 178 unterschiedliche Produkte aus den Produktbereichen

- Allgemeine Produktsicherheit,
- Spielzeug,
- Persönliche Schutzausrüstung,
- Produkte mit einer Nennspannung zwischen 50 V und 100 V für Wechselstrom und
- Gasgeräte zum Kochen, zum Heizen, zu Kühl- und Beleuchtungszwecken

überprüft.

Es wurden die Anforderungen an Produkte nach Abschnitt 2 des Produktsicherheitsgesetzes überprüft. Dies beinhaltete Produkte, die in den harmonisierten als auch in den nicht harmonisierten Bereich fallen. Das Produktspektrum war somit weit gefasst,

was die Möglichkeit eröffnete breitgefächert vorzugehen, um einen möglichst großen Überblick über die Marktsituation zu erlangen.

Die technische Prüfung sollte, wenn möglich, im Vordergrund stehen. Als Prüfequipment standen der Dienststelle folgende Messmittel zur Verfügung:

- Multimeter,
- Maßband,
- Schieblehre,
- Duspol,
- Schluckzylinder,
- Prüfschablone A und B nach DIN EN 71-1,
- Lasercheck,
- Stoppuhr.

Optional bestand die Möglichkeit die Geräteuntersuchungsstelle (GUS) des Regierungspräsidiums Kassel nach Rücksprache einzubinden.

#### **4. Darstellung der Prüfergebnisse**

Insgesamt wurden 178 Produkte in 19 Märkten kontrolliert.

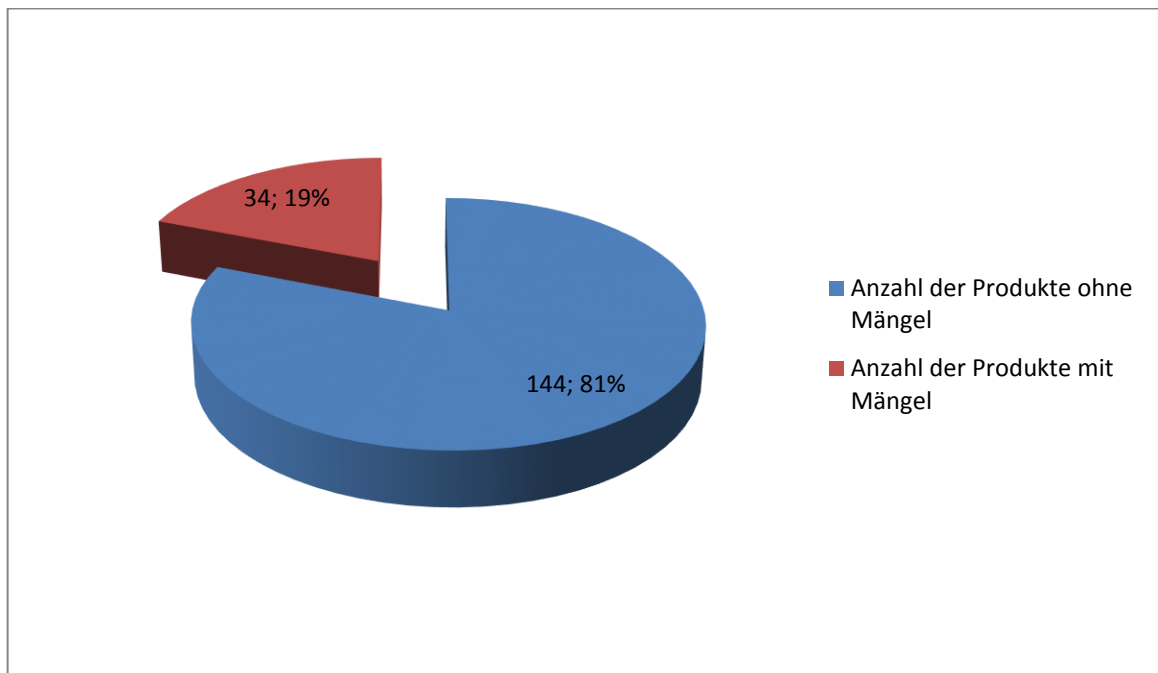
Die 178 Produkte gliederten sich in die Produktkategorien

- Gasgeräte,
- Allgemeine Produktsicherheit,
- Niederspannung,
- Persönliche Schutzausrüstung und
- Spielzeug.

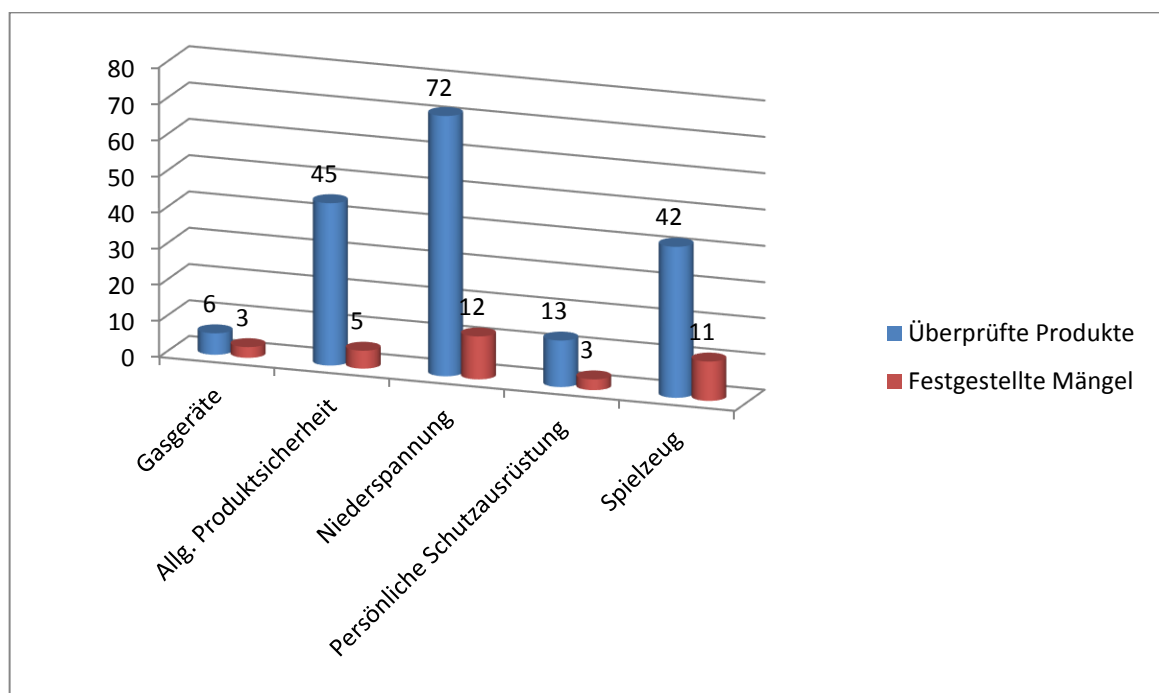
Von den überprüften 178 Produkten wurden 34 (19%) beanstandet.

In den nachfolgenden Grafiken 1 und 2 sind die Gesamtzahl der Produkte, die Produktkategorien sowie die Mängel in absoluten und relativen Zahlen dargestellt.

**Grafik 1: Darstellung der Prüfergebnisse**



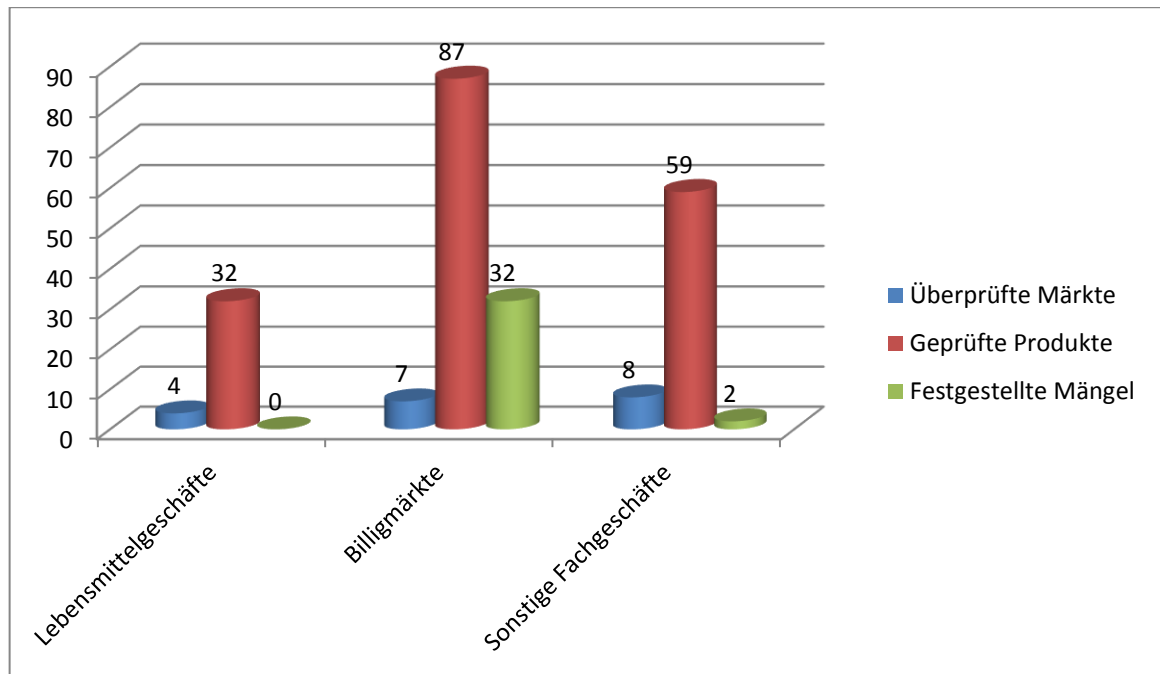
**Grafik 2: Darstellung der Prüfergebnisse nach Produktkategorien**



Um eine möglichst umfassende Marktsituation zu erfassen, wurden 19 verschiedene Märkte unterschiedlicher Kategorien überprüft.

Grafik 3 stellt die Marktarten, die Anzahl der überprüften Produkte und die Zahl der festgestellten Mängel dar.

**Grafik 3: Darstellung der überprüften Märkte, geprüften Produkte und festgestellten Mängel**

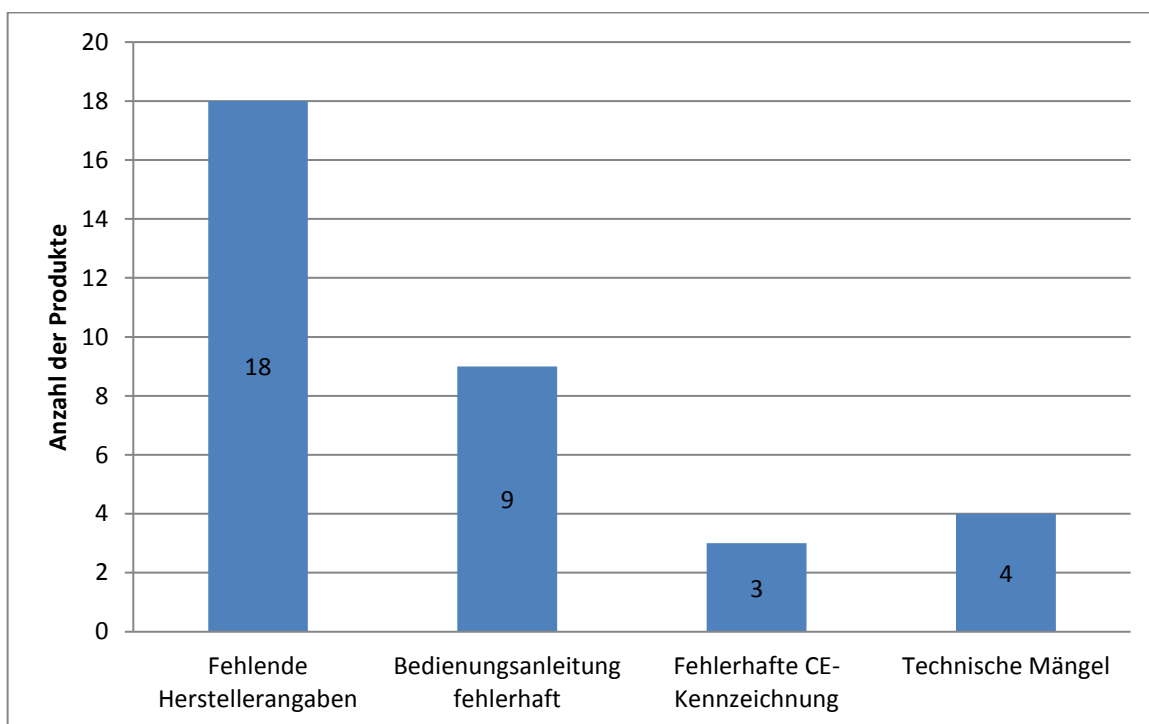


## 5. Bewertung

Neben technischen Mängeln, waren formale Mängel, wie fehlerhafte CE-Kennzeichnung, fehlende Herstellerangaben, fehlende Bedienungsanleitung bzw. Bedienungsanleitungen nicht in deutscher Sprache, zu beanstanden. Bei einigen Produkten traten mehrere Mängel gleichzeitig auf.

Die bei den 34 Produkten festgestellten Mängel sind in Grafik 4 dargestellt.

**Grafik 4: Mängelaufistung**



## 6. Maßnahmen

In fünf Fällen reagierten die Importeure und besserten ihre Produkte umgehend nach.

Bei einem Produkt wurde aufgrund des Risikos eine Rapexmeldung veranlasst.

24 Produkte wurden an die zuständigen Behörden zur weiteren Veranlassung abgegeben und ggf. in die europäische Datenbank ICSMS (internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products) eingestellt.

Gegen einen Händler wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, da er seiner Auskunftspflicht nach § 28 Abs. 4 ProdSG nicht nachkam.  
Ein Importeur warb mit einem GS-Zeichen, obwohl die GS-Stelle nachweislich kein GS-Zeichen zuerkannt hatte, so dass ebenfalls ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurde.

## 7. Fazit

Die im Rahmen des Projekts festgestellte Mängelquote ist mit 19% im Vergleich zum Vorjahr\* (25%) nahezu unverändert und stark abhängig vom Warensortiment. Die Produktkategorie Gasgeräte wurde mit 50% (33%)\* bemängelt, Allgemeine Produktsicherheit mit 11% (33%)\*, Niederspannung mit 17% (40%)\*, Spielzeug mit 26% (13%)\* und Persönliche Schutzausrüstung mit 23 % (siehe Grafik 2).

Offensichtliche konstruktive sicherheitstechnische Mängel waren bei 12% der überprüften Produkten erkennbar. Wie in den vergangenen Jahren, waren fehlerhafte Herstellerangaben und mangelhafte Bedienungsanleitungen wieder auffällig. Die Beanstandungen in den Billigmärkten waren erheblich häufiger als in den übrigen Geschäften.

Das Fehlen der vorgeschriebenen Herstellerangaben und Bedienungsanleitungen, bzw. deren zum Teil schlechte Übersetzung zeigt die mangelnde Einsicht der verantwortlichen Wirtschaftsakteure den Verbrauchern die notwendigen Angaben zugänglich zu machen. Die Bedienungsanleitung ist ggf. für die sichere Benutzung eines Produktes erforderlich und im Schadenfall wird es ohne Herstellerangaben Verbrauchern und Marktausicht erschwert sich an den Verantwortlichen Hersteller/Importeur zu wenden.

Die Möglichkeit neben der Prüfung formaler Anforderungen nach Produktsicherheitsgesetz die Produkte auch technisch prüfen zu können, gibt der Marktüberwachung in Hessen die Chance den Verbraucher bestmöglich vor gefährlichen, unsicheren beziehungsweise mangelhaften Produkten zu schützen.

